

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für alle Lieferungen und Arbeiten gelten die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen, soweit nicht im einzelnen Fall ihnen entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

1. Preis

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

Die Preise verstehen sich ab Fabrik oder Lager. Verpackung, Fracht und sonstige Versandkosten werden separat verrechnet. Für den Export richten sich die Lieferkonditionen nach den Vereinbarungen mit dem Kunden.

2. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen sind annähernd und gelten ab Werk. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung sämtlicher Details des Auftrages, und stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse oder höherer Gewalt.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält oder die für die Ausführung der Bestellung benötigten Mitwirkungshandlungen unterlässt, insbesondere die benötigten Angaben beziehungsweise Unterlagen nicht liefert, oder wenn sich eventuell behördliche Bewilligungen verzögern.

Ist eine Lieferfrist verbindlich zugesagt, so gilt sie als eingehalten, wenn und soweit die Ware rechtzeitig versandt wurde. Ist uns die Absendung infolge höherer Gewalt nicht möglich, oder sind die erforderlichen Versandinstruktionen oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so gilt die Lieferfrist mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder verspäteter Erfüllung von Nebenpflichten des Auftrages ist ausgeschlossen.

3. Gütevorschriften

Sofern nicht eine besondere Qualität vereinbart ist, wird das Material in Handelsgüte geliefert. Bei Bestellung besonderer Qualitäten hat der Käufer den Verwendungszweck anzugeben.

4. Versand

Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ausgeliefert zu berechnen.

5. Abnahmeprüfung im Werk

Eine Abnahmeprüfung im Lieferwerk erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich und rechtzeitig vereinbart wurde. Zu unseren Lasten gehen in diesem Fall die Auslagen für Material; zu Lasten des Käufers hingegen gehen alle übrigen Kosten, insbesondere diejenigen für das Personal des Lieferwerkes und das Abnahmepersonal des Kunden selbst beziehungsweise der beigezogenen Experten oder Behörden. Werden weitere Kosten verursacht, weil die Abnahmeprüfung im Werk erst nach Vertragsschluss vereinbart wird, so trägt der Käufer diese Kosten.

Sind ausserordentliche Gütevorschriften vereinbart, ist der Käufer auf unsere Aufforderung hin zur Abnahmeprüfung im Werk verpflichtet. Unterlässt er diese, so gilt die Ware mit dem Versand als bestellungskonform geliefert und abgenommen.

6. Transport und Übergang der Haftung

Der Transport wie allfällige Lagerungen unterwegs oder am Bestimmungsort erfolgen in allen Fällen auf Kosten des Bestellers. Er hat für ausreichende Transport- und Wegverhältnisse vom Wagen der Bahnstation oder von den Werkstätten des Lieferanten bis zum Bestimmungsort zu sorgen.

Die volle Gefahr für Beschädigung, Untergang, Entwendung usw. der bestellten Objekte oder Teile derselben geht stets im Zeitpunkt ihres Abgangs ab Werkstätte an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Transport und Montierung unter Leitung von Ange-

stellten des Lieferanten erfolgen. Beschwerden betreffend Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transportes sind vom Besteller vor Empfangnahme an die Empfangsbahn bzw. an die letzten Frachtführer zu richten. Schadenfolgen aus Unterlassung der zur Wahrung seiner Rechte nötigen Formalitäten fallen ausschliesslich zu Lasten des Bestellers.

7. Garantie

Der Käufer prüft die Ware unmittelbar nach Erhalt. Mängelrügen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort schriftlich und unter Begründung erfolgen. Versteckte Mängel, die bei sorgfältiger, fachmännischer Prüfung nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden, andernfalls die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt gilt. Sämtliche Garantie-Ansprüche müssen innerhalb eines Jahres seit Erhalt der Ware geltend gemacht werden, andernfalls sind sie verwirkt.

Mangelhafte Ware wird von uns nach unserer Wahl repariert oder ersetzt. Stattdessen kann dem Käufer auch eine Kaufpreisminderung angeboten werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsübergang

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung unseres Eigentumsrechts erforderlich sind.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Käufers haben am Domizil des Lieferanten in bar oder durch Check auf eine schweizerische Bank zu erfolgen. Diskontfähige Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung als Zahlung angenommen. Gutschriften über Wechsel und Checks erfolgen vorbehaltlich des Zahlungseinganges. Die Zahlung hat mangels anderslautender Vereinbarung innerhalb 30 Tagen ab Fakturadatum zu erfolgen und versteht sich netto.

Bei Zahlungsverzug werden vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen zum üblichen Bankzinsfuss, mindestens aber in Höhe von 6% berechnet.

Nach erfolgloser Mahnung haben wir das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten, die bereits gelieferte Ware zurückzufordern und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu verlangen.

Bei Teillieferungen sind auch Teilzahlungen entsprechend dem Umfang der Lieferung zu leisten. Wir sind ferner berechtigt, vor Ablieferung der Ware Sicherstellung des Kaufpreises zu verlangen.

Exportlieferungen erfolgen nur gegen Akkreditiv, falls keine anderen ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Käufer getroffen wurden.

10. Annullation der Bestellung

Annulliert der Käufer die Bestellung, wird eine Annullationsgebühr von 8% des Lieferwertes sofort fällig. Sofern uns nachweislich höhere Kosten entstehen, sind auch diese vom Käufer zu übernehmen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Lieferung, Zahlung und andere Verpflichtungen ist immer unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für alle Ansprüche aus den Beziehungen zwischen unseren Kunden und uns ist **das Gericht unseres Geschäftssitzes** zuständig. Wir können aber wahlweise den Käufer auch an seinem Gerichtsstand einklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden in der Schweiz gilt **schweizerisches Recht**, für Exportlieferungen gilt ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, **das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Fahrendkauf (UN-Kaufrecht)**.